



Friedhofsgebührensatzung

(FGS)

der Gemeinde Hebertshausen

vom 27.09.2023

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, 2002 S. 3322, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128), erlässt die Gemeinde Hebertshausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Bestattung und zu den ihr vorausgehenden Verrichtungen (§ 15 BestV) oder zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - e) wer sich verpflichtet hat, die Friedhofsgebühren zu tragen.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Grab, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer nach § 15 Abs. 2 oder § 35 der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Hebertshausen (Friedhofssatzung).

- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach deren Ablauf für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Grabnutzungsdauer.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühren werden zum Zeitpunkt des Entstehens fällig und sind zu diesem Zeitpunkt sicher zu stellen oder bei Aushändigung des Gebührenbescheids zu begleichen.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist nach § 35 der Friedhofssatzung für

- | | |
|--|-------------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 880,00 €, |
| b) eine Familiendoppelgrabstätte | 1.380,00 €, |
| c) eine Familienvierfachgrabstätte | 1.860,00 €, |
| d) eine Kindergrabstätte | 450,00 €, |
| e) eine Urnenerdgrabstätte (ausgenommen Bestattungswald) | 560,00 €, |
| f) eine Doppel-Urnenerdgrabstätte | 960,00 €, |
| g) eine Doppel-Urnenwandnische | 1.250,00 €, |
| h) eine Familien-Urnenwandnische | 2.270,00 €. |

(2) Die Gebühr im Bestattungswald beträgt für die Dauer des Grabnutzungsrechts gemäß § 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung

a) für Urnenerdgrabstätten (Einzel-Ruhestätten):

- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| Kategorie 1: 600,00 € | Kategorie 4: 1.400,00 € |
| Kategorie 2: 850,00 € | Kategorie 5: 1.550,00 € |
| Kategorie 3: 1.150,00 € | Kategorie 6: 1.700,00 € |
| | Kategorie 7: 1.950,00 € |

b) für Bestattungsbäume/-findlinge:

- | | |
|-------------------------|--------------------------|
| Kategorie 1: 6.500,00 € | Kategorie 4: 8.000,00 € |
| Kategorie 2: 7.000,00 € | Kategorie 5: 9.000,00 € |
| Kategorie 3: 7.500,00 € | Kategorie 6: 9.500,00 € |
| | Kategorie 7: 10.500,00 € |

(3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für die in § 19 Abs. 3 der Friedhofssatzung bestimmte Dauer ist möglich. Hierfür wird erneut anteilig die jeweilige Grabnutzungsgebühr

erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit § 19 Abs. 5 der Friedhofssatzung.

- (4) Die Grabnutzungsgebühren sind im Voraus zu entrichten. Bereits bezahlte Gebühren sind von der Gebührenänderung nicht betroffen.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung

- a) eines Leichenhauses beträgt pro angefangenem Kalendertag 190,00 €
b) des Abschiedsraumes beträgt pro angefangenem Kalendertag 175,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die im Vollzug der Friedhofssatzung anfallenden Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung der Gemeinde Hebertshausen erhoben.
- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind (z.B. Erwerb der Nischenplatten), werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Umsatzsteuer

Den vorgenannten Friedhofgebühren werden etwaige Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe hinzugerechnet.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.02.2018 außer Kraft.

Hebertshausen, 27.09.2023


Richard Reischl
Erster Bürgermeister



Gemeinde Hebertshausen

Landkreis Dachau



Bekanntmachung

Betreff:

Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung (FGS)

Der Gemeinderat Hebertshausen hat am 23.05.2023 den Neuerlass Friedhofsgebührensatzung (FGS) beschlossen.

Diese tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt im Rathaus, Zimmer 1.3, Am Weinberg 1, 85241 Hebertshausen während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Hebertshausen, den 28.09.2023

Richard Reischl
Erster Bürgermeister

An die Amtstafeln

angeheftet am: 28.09.2023

abgenommen am: 02.11.2023